



INFOTAG

Wir laden Sie ein zum

47. Infotag

Der Technischen Dokumentation

Dienstag, 23. April 2024

In 91550 Dinkelsbühl/Waldeck

Anmeldung und Information unter: www.sl-i.de

HERZLICH WILLKOMMEN

zum 47. Infotag der SL innovativ GmbH
am 23. April 2024 in Dinkelsbühl

Die Verordnung (EU) 2023/988 des EP und des EU-Rates
über die „Allgemeine Produktsicherheit“
„EU-Produktsicherheitsverordnung“

GERHARD LIERHEIMER - ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER FÜR TECHNISCHE DOKUMENTATION IHK

- **Historie - Situation**
- **Zielgruppe**
- **Betroffene Produkte**
- **Struktur**
- **Inhalte**
- **Änderungen und Anpassungen**
- **Zeitplan der Umsetzung**
- **EU versus einzelstaatliches Recht**
- **Fazit – Aussichten - Zusammenfassung**

- **eine Rechtsberatung**
- **eine Recherche für Ihren Anwendungsfall**
- **eine richtlinienbasierte Fachberatung**
- **eine wissenschaftliche Abhandlung**
- **...**

Warum eine neue Verordnung?

- **EU-Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG) aus dem Jahr 2001**
- **Umsetzung in DE durch Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)**
 - Produktsicherheitsgesetz aus dem Jahr 2011 – mit Anpassung in 27.07.2021
 - schon mit dem Hintergrund einer geänderten EU-Produktsicherheitsverordnung
- **EU-Produktsicherheitsverordnung (EU 2023/988)**
 - Wandel zum digitalen Zeitalter
 - Fortschreiten der Technologien
 - weltweiter Online-Handel
 - Stärkung des Verbraucherschutzes
 - höhere Sicherheitsstandards
 - klare Aufgabenverteilung an die Wirtschaftsakteure
 - sichere Produkte

Wie entsteht eine EU-Verordnung – hier EU-Produktsicherheitsverordnung

- **Vorschlag der Europäischen Kommission – 01.07.2021**
- **Stellungnahme des EU-Wirtschafts- und Sozialausschuss – 20.10.2021**
- **Erörterung im EU-Rat**
 - **22 Erörterungen der vorbereitenden Dienststellen**
 - **letzte Erörterung am 19.04.2023**
- **Erste Lesung im Europäischen Parlament am 30.03.2023**
- **Vermittlungsausschuss – danach normalerweise 2. Lesung – nicht benötigt**
- **Dritte Lesung im Europäischen Parlament 25.04.2023**
- **Danach Annahme durch den EU-Rat am 25.04.2023**
- **Unterzeichnung durch die Präsidenten des EU-Rates und EU-Parlamentes – 10.05.2023**
- **Veröffentlichung 23.05.2023**
- **Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 12.06.2023**
- **Beginn der 18monatigen Übergangsfrist**
- **Inkrafttreten am 13.12.2024**

Struktur und Inhalt – 11 Kapitel, 52 Artikel, Anhang

- **Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen**
Ziel und Gegenstand, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Fernabsatz
- **Kapitel 2 – Sicherheitsanforderungen**
Allgemeines Sicherheitsgebot, Bewertung der Sicherheit von Produkten, Konformitätsvermutung
- **Kapitel 3 - Pflichten der Wirtschaftsakteure**
der Hersteller, der Bevollmächtigten, der Einführer, der Händler, andere Personen, Behörden, Produktsicherheit, verantwortliche Person, Rückverfolgbarkeit, Fernabsatz, Unfällen, Informationen
- **Kapitel 4 – Anbieter von Online-Marktplätzen**
Besondere Pflichten im Rahmen der Produktsicherheit
- **Kapitel 5 – Marktüberwachung und Durchführung**
Marktüberwachung, Berichterstattung
- **Kapitel 6 - Schnellwarnsystem SAFETY GATE und SAFETY-BUSINESS-GATEWAY**
Schnellwarnsystem Safety Gate, Meldung gefährlicher Produkte, Safety-Business-Gateway

Struktur und Inhalt

- **Kapitel 7 – Rolle der Kommission – Durchsetzung**
Vorgehen, Stellungnahme, Verbrauchersicherheit, Produktsicherheit, Kontrollmaßnahmen
- **Kapitel 8 – Recht auf Auskunft und Abhilfe**
Infos zwischen Behörden und Öffentlichkeit, Safety-Gate-Portal, Unterrichtung der Verbraucher, Rückrufanzeige, Abhilfemaßnahmen, Vereinbarungen, Verbandsklagen
- **Kapitel 9 – Internationale Zusammenarbeit**
Organisation der Zusammenarbeit
- **Kapitel 10 – Finanzierungsbestimmungen**
Finanzierungstätigkeiten, Schutz der finanziellen Interessen der Kommission
- **Kapitel 11 – Schlussbestimmungen**
Haftung, Sanktionen, Befugnisübertragung, Ausschussverfahren, (Evaluierung und Überprüfung Termin 13.12.2029), Änderungen, Aufhebung, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Anwendung
- **Anhang**
Entsprechungstabelle RL 2001/95/EG zu EU-ProdSV 2023/988

Der Anwendungsbereich

- **Bereitstellung von Verbraucherprodukten auf dem Markt**

- Anwendungsbereich entspricht dem der Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG
- Gegenstände, die für Verbraucher bestimmt sind
- wahrscheinlich von Verbrauchern benutzt werden können
- auch wenn sie nicht für Verbraucher bestimmt sind (siehe auch ProdSG)
- gilt für neue, gebrauchte, reparierte oder wiederaufbereitete Produkte
- **nicht** für Produkte, die vor Verwendung repariert oder wiederaufbereitet werden müssen

- **Was sind Verbraucherprodukte**

- Tisch, Stuhl, Bücherregal
- Glasflasche, Behälter
- Handwerkzeuge
- Arbeitsmittel, z. B. Locher
- gebrauchte Produkte

- **Ausschluss**

- Arzneimittel, Lebens-, Futtermittel
- lebende Pflanzen und Tiere, tierische Neben- und Folgeprodukte, Pflanzenschutzmittel
- Beförderungsmittel, Luftfahrzeuge, Antiquitäten, aufzubereitende Produkte



Der „Spezialitätengrundsatz“

- **Vermeidung der Kollision mit EU-Harmonisierungsrechtsakten**
 - spezielle EU-Rechtsakte für verschiedene Produkte (Maschinen, Druckgeräte, u. a.)
 - EU-ProdSV als allgemeiner Rechtsrahmen
 - Spezialitätengrundsatz Art. 2, Abs. 1 EU-ProdSV
 - keine Anwendung der EU-ProdSV, wenn spezifische Bestimmungen vorhanden,
 - die das gleiche Ziel verfolgen
 - Wirtschaftsakteure prüfen, ob spezielle Richtlinien gelten oder EU-ProdSV
- Problem wird die Abgrenzung sein – evtl. zukünftige Erläuterungen im Blue Guide

Die neuen Sicherheitsanforderungen für Verbraucherprodukte

- **Cybersicherheitsmerkmale**

- Inverkehrbringen von sicheren Produkten ProdSichRL 2001/95/EG und ProdSG
- vergleichbare Voraussetzungen in EU-ProdSV
- neue Sicherheitsanforderungen in Art. 6 EU-ProdSV

„(1) g) sofern aufgrund der Art des Produkts erforderlich, die angemessenen Cybersicherheitsmerkmale, die erforderlich sind, um das Produkt vor äußeren Einflüssen, einschließlich böswilliger Dritter, zu schützen, sofern sich ein solcher Einfluss auf die Sicherheit des Produkts auswirken könnte, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Verbindung;

(1) h) die Art des Produkts dies erfordert, die sich entwickelnden, lernenden und prädiktiven Funktionen des Produkts.“

- Problem wird die Abgrenzung zur 2014/53/EU „Funkanlagenrichtlinie“,
- der „deligierten Verordnung 2022/30/EU“ zur Ergänzung der „Funkanlagenrichtlinie“,
- der EU-Cybersicherheitsverordnung (12.3.2024 Annahme Kompromisstext durch Europ. Parlament)

- **Verwechselbarkeit mit Lebensmitteln**

- **Attraktivität für Kinder, geschlechterspezifische Unterschiede**

Die Sicherheitsbetrachtung im harmonisierten und nicht-harmonisierten Bereich

- **harmonisierter Bereich**
 - widerlegbare Sicherheitsvermutung für Verbraucherprodukte nach Art. 7 Abs. 1
 - a) harmonisierte Normen vorhanden
 - b) harmonisierte Normen nicht vorhanden, aber nationales Recht entspricht dem Unionsrecht

- **Keine oder unvollständige harmonisierte Normung**
 - widerlegbare Sicherheitsvermutung für Verbraucherprodukte nach Art. 8 Abs. 1
 - a) andere europäische Normen, auch wenn nicht im EU-Amtsblatt veröffentlicht
 - b) internationale Normen
 - c) internationale Übereinkünfte
 - d) freiwillige Zertifizierungssysteme
 - e) Empfehlungen und Leitlinien der Kommission
 - f) nationale Normen der Mitgliedsstaaten
 - g) Stand von Wissen und Technik
 - h) Verhaltenskodizes für Produktsicherheit
 - i) Sicherheit, die vom Verbraucher vernünftigerweise erwartet werden kann
 - j) Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure (1)

- **Pflichten des Herstellers nach Art. 9 EU-ProdSV**
 - Durchführung von Risikoanalysen
 - Erstellung von technischen Unterlagen
 - Herstellerkennzeichnung mit Namen, Anschrift und zusätzlich E-Mail-Adresse
 - Einrichtung einer Beschwerdestelle für Verbraucher – Telefon, E-Mail, Website
 - Verpflichtung der Hersteller, Beschwerden zu untersuchen und zu dokumentieren
 - Einleitung von Produktrückrufen und Korrekturmaßnahmen
- **Pflichten des Einführers (Importeure) nach Art. 11 EU-ProdSV**
 - Einrichtung einer Beschwerdestelle – nur wenn Hersteller nicht eingerichtet
- **Pflichten der Händler nach Art. 12 EU-ProdSV**
 - Durchführung von formellen Prüfungen
 - auf ordnungsgemäße Kennzeichnung
 - Vorliegen der erforderlichen Sicherheitsinformationen
 - prüfen, ob Hersteller oder Einführer ihre Pflichten erfüllt haben

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure (2)

- **Pflichten und Bestellung der „verantwortlichen Person“ nach Art. 16 EU-ProdSV**
 - Inverkehrbringen eines Verbraucherproduktes nur wenn:
 - > eine verantwortliche Person mit Sitz in der EU existiert
 - > das kann der europäische Hersteller sein,
 - > der Bevollmächtigte des Herstellers
 - > der Importeur oder ein Fulfillment-Dienstleister
(verpacken, lagern, adressieren, Versand u. a. – kein Eigentumsrecht)
 - Prüfung, ob das Verbraucherprodukt den technischen Unterlagen entspricht
 - notwendig, wenn Verbraucherprodukte vom außer EU-Markt direkt an Verbraucher geliefert
 - hier existiert weder ein Hersteller noch ein Einführer mit Sitz in der EU
 - Hersteller stellt sicher, dass Bevollmächtigter oder Fulfillment-Dienstleister als verantwortliche Person agieren

Die Pflichten zur Notifikation und Information gegenüber Verbrauchern und Marktüberwachung (1)

- **detaillierte Regelungen zur Notifikation der Überwachungsbehörden**
- **detaillierte Regelungen zur Information von Verbrauchern**
- **in Bezug auf „gefährliche Produkte“ und verursachte Unfälle**
- **Notifikations- und Informationspflicht bei „gefährlichen Produkten“**
 - Hersteller informieren bei gefährlichen Produkten unverzüglich Verbraucher und Marktüberwachungsbehörden
 - Information in allen Mitgliedsstaaten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde
 - Marktüberwachungsbehörden werden über das „(Product-)Safety-Business-(Alert-)Gateway“ nach Art. 27 EU-ProdSV informiert
 - Information aller in der Lieferkette beteiligten
 - bei gefährlichen Produkten müssen alle Verbraucher informiert werden
 - über alle geeigneten Kanäle
 - oder direkt über durch Kundenbindungsprogramme oder Produktregistrierungssysteme hinterlegte Adressdaten (Art. 35, Abs. 2 EU-ProdSV)
 - zusätzlich kann die EU-Kommission weitere Anforderungen erlassen

Die Pflichten zur Notifikation und Information gegenüber Verbrauchern und Marktüberwachung (2)

- **Notifikationspflichten bei Unfällen**
 - ein Produkt verursacht einen Unfall, von dem der Hersteller erfährt
 - Hersteller meldet Unfall unverzüglich an die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates
 - informiert über Sachverhalt
 - Information der Marktüberwachungsbehörden erfolgt über das „Safety-Business-Gateway“
[Product Safety Business Alert Gateway \(europa.eu\)](https://europa.eu/product-safety-business-alert-gateway)
 - Einführer und Händler informieren unverzüglich den Hersteller des Produktes (Art. 20, Abs. 3)
 - Deutscher Ansprechpartner
 Andreas DLUGI - Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
 DE – 44 149 DORTMUND
 Tel. +49 231 9071 25 58, Fax +49 231 9071 23 64
 Dlugi.andreas@baua.bund.de



Die nachträgliche „wesentliche Veränderung“

- **Produktübergreifende Definition der „wesentlichen Veränderung“**
- **jede Person, die eine „wesentliche Veränderung“ vornimmt, gilt als Hersteller**
- **eine digitale oder physische Veränderung am Produkt gilt als wesentlich wenn:**
 - Veränderung in der ursprünglichen Risikobewertung nicht erfasst
 - die Art der Gefahr hat sich verändert
 - eine neue Gefahr ist entstanden
 - das Risikoniveau hat sich erhöht
 - Änderung erfolgt nicht vom Verbraucher selbst oder in seinem Auftrag für den eigene Bedarf
 - vergleichbar Maschinenverordnung oder Interpretationspapier BMAS (ProdSG, 9. ProdSV)

Verpflichtende Einrichtung eines „Rückverfolgbarkeitssystems“

- **Produkte, die ein ernstes Risiko für Gesundheit und Sicherheit darstellen**
- **auf Basis der Meldungen aus „Safety-Busines-Gateway“ und „Safety-Gate-Statistiken“**
- **Einschaltung von Verbrauchersicherheit, Sachverständigen und Interessensträgern**
- **Kommission entscheidet über die Art der „Rückverfolgbarkeit“**
- **Dazu muss:**
 - die Rückverfolgbarkeit über alle Marktbeteiligten möglich sein
 - über „Datenträger“ (QR-Code u. a.) an Produkt, Verpackung oder Begleitunterlagen
- **Erlassen von Rechtsakten durch die Kommission**
 - welche Produkte betroffen sind (evtl. Liste vgl. MVO, Anh. 1, Hochrisiko-Maschinenprodukte)
 - festlegen der Daten, die zu erfassen sind
 - festlegen der Modalitäten zu Anzeige der Daten und zum Datenzugriff
 - festlegen, wer auf welche Daten zugreifen darf

Gestaltung von Online-Angeboten (Fernabsatz)

- **Das Angebot muss folgende eindeutigen und gut sichtbaren Informationen enthalten**
 - in der EU ansässig
 - den Namen, den Handelsnamen, die Handelsmarke des Herstellers
 - Postanschrift und E-Mail-Adresse
 - nicht in der EU
 - den Namen, die Postanschrift, die E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person
 - Angaben zur Identifizierung des Produktes, Abbildungen, sonstige Produktidentifikationen
 - Warnhinweise und Sicherheitsinformationen
 - > Sprache für den Verbraucher leicht verständlich
 - > vom Mitgliedsstaat festgelegt (siehe ProdSG)
 - > auf dem Produkt anzubringen, auf der Verpackung oder auf den Begleitunterlagen

Pflichten für Anbieter von Online-Marktplätzen

- **Besondere Pflichten von Online-Marktplätzen im Rahmen der Produktsicherheit**
 - Einrichten einer zentralen Kontaktstelle für Verbraucher und Marktüberwachung
 - Zusätzlich Einrichtung einer Kontaktstelle für Verbraucher bei Fragen der Produktsicherheit
 - Registrierung beim „Safety-Gate“-Portal
 - EU-Mitgliedsstaaten untereinander als „Schnellwarnsystem“
 - [Safety Gate: the EU rapid alert system for dangerous non-food products \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/safety-gate/)
 - installieren eines Prozesses zur Gewährleistung der Produktsicherheit
 - Reaktion auf „Nachfragen zur Produktsicherheit“ unverzüglich, max. 3 Tage
 - Reaktion auf „Meldungen zur Produktsicherheit“ unverzüglich, max. 2 Tage
 - Produktbeobachtung und „freiwillige“ Reaktion bei Abweichungen
 - Zurückziehen des Produktes nach Aufforderung vom Markt
 - Meldepflichten gegenüber Verbrauchern und Behörden

Sanktionen

- **Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen (Art. 44 EU-ProdSV)**
- **Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein**
--> hier sind zumindest Bußgelder zu erwarten
- **Sanktionen müssen der Kommission mitgeteilt werden**

--> **zu beachten ist auch die wettbewerbsrechtliche Konsequenz durch unterlassene Pflichterfüllung**

- *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)*
§ 3a Rechtsbruch

Unlauter handelt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

- **Folgen:**
 - wettbewerbsrechtliche Abmahnung
 - wettbewerbsrechtliche Gerichtsverfahren
 - Vertriebsverbot

Zum Schluss

- **Trotz aller Sicherheit verlangt die Verordnung im B2C-Bereich keine „absolute Sicherheit“**
- **Die Definition für ein „sicheres Produkt“ nach Art. 3, Abs. 2 EU-ProdSV (Bagatellrisiken)**
 - > *„sicheres Produkt“ jedes Produkt, das bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung, was auch die tatsächliche Gebrauchsdauer einschließt, keine oder nur geringe mit seiner Verwendung zu vereinbarende, als annehmbar erachtete und mit einem hohen Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher vereinbare Risiken birgt*
- **die EU-ProdSV mit „Dachfunktion“**
 - > zu beachten ist auch, dass die EU-ProdSV im Rahmen ihrer „Dachfunktion“ auch auf harmonisierte Produkte angewendet werden kann. Sie kann also auch auf CE-gekennzeichnete Spielzeuge, elektrische Betriebsmittel oder Maschinen Anwendung finden.
 - > Die Reichweite der subsidiären Anwendung der EU-ProdSV ist allerdings aufgrund der komplizierten und eher missglückten Abgrenzungsformel (Art. 2, Abs. 1 EU-ProdSV) umstritten und birgt Abgrenzungsrisiken.

Zusammenfassung – was Sie mitnehmen sollten

- Anerkennung des Fulfilment-Dienstleisters als Wirtschaftsakteur
- Vorverlagerung des Anwendungsbereichs im Online-Handel
- Erweiterung der Beurteilungskriterien für das „sichere Produkt“
- Herstellerpflicht zur Risikoanalyse und zur Erstellung technischer Unterlagen für nicht harmonisierte Produkte
- Verkehrsfähigkeit eines Produktes setzt die Existenz eines in der EU-Wirtschaftsakteurs voraus
- Pflicht zur Aufstellung von internen Product-Compliance-Prozessen
- Pflicht, Kommunikationskanäle für Verbraucherbeschwerden zur Verfügung zu stellen
- Pflicht, ein internes Beschwerderegister vorzuhalten
- Pflicht, für bestimmte Produkte ein spezielles Rückverfolgungssystem vorzuhalten
- Neue (Informations-)Pflichten für Online-Handel
- Besondere Pflichten für Online-Marktplätze
- Neue Meldepflichten bei Unfällen
- Ausweitung der Informationspflichten der Wirtschaftsakteure und der Anbieter von Online-Marktplätzen im Hinblick auf die Produktsicherheit
- Neue Vorgaben für die Durchführung von Produktrückrufen
- „Nachbesserung“ als Folge eines Rückrufs (Reparatur, Ersatz, Erstattung des Wertes)

Fazit

Bundesumwelt- und Verbraucherschutzministerin Steffi Lemke: 01.12.2022

"Es ist gut, dass nun mit der neuen Produktsicherheitsverordnung der Verbraucherschutz gestärkt wird. Verbraucherinnen und Verbrauchern sollen nur sichere Produkte angeboten werden – auch beim Online-Kauf bei Anbietern aus der ganzen Welt. Deshalb ist es richtig, dass das Vorsorgeprinzip gesetzlich verankert wird. Das ist ein wichtiges Signal für mehr Produktsicherheit und für den Verbraucherschutz. Mit der neuen Verordnung wird es zukünftig möglich sein, den neuen digitalen und technologischen Herausforderungen bei der Produktsicherheit angemessen zu begegnen.,,"

- > mit der Einigung über die neue EU-ProdSV verfestigt sich das europäische Produktsicherheitsrecht
- > bei entsprechender Umsetzung deutlich erhöhter Verbraucherschutz
- > spürbare Intensivierung der Marktüberwachungstätigkeiten
- > Wirtschaftsakteure haben verhältnismäßig wenig Zeit, ihre Prozesse an die neuen Vorgaben zu adaptieren
- > Fraglich ist, wie schnell sich die Marktüberwachung auf die Straffung der marktüberwachungsrechtlichen Mechanismen einstellt.

Eine Tatsache ist jedoch unausweichlich: Die EU meint es ernst mit der Produktsicherheit!

Weiterführende Informationen und Quellen

- **VERORDNUNG (EU) 2023/988 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die allgemeine Produktsicherheit – Produktsicherheitsverordnung**
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R0988>
- **Eine neue Produktsicherheitsverordnung für Europa – reusch law**
<https://www.reuschlaw.de/news/eine-neue-produktsicherheitsverordnung-fuer-europa/>
- **Die 16 wichtigsten Änderungen, die Unternehmen zur neuen Produktsicherheitsverordnung kennen sollten – Ulrich Becker**
<https://www.cmshs-bloggt.de/commercial/die-16-wichtigsten-aenderungen-die-unternehmen-zur-neuen-produktsicherheitsverordnung-kennen-sollten/>
- **Produktsicherheit: EU-Verordnung in Kraft – IHK Lippe-Detmold**
[Produktsicherheit: EU-Verordnung in Kraft - IHK Lippe zu Detmold](#)
- **DAS ÄNDERT SICH 2024: PRODUKTSICHERHEITSRECHT – Dr. Carsten Schlucht, Produkt-Kanzlei**
<https://www.produktkanzlei.com/2024/01/10/das-aendert-sich-2024-produktsicherheitsrecht/>
- **EU-Verordnung 2023/988 - Neue Vorschriften zur Produktsicherheit – IHK Halle-Dessau**
<https://www.ihk.de/halle/produktmarken/innovation-und-infrastruktur/produktsicherheit-ce-kennzeichnung/allgemeine-produktsicherheit-neue-eu-verordnung-5899438>
- **Reform des europäischen Produktsicherheitsrechts auf der Zielstrecke – Ulrich Becker, CMS Hasche Sigle**
<https://www.cmshs-bloggt.de/commercial/produktsicherheitsverordnung-reform-des-europaeischen-produktsicherheitsrechts/>
- **Mandanteninformation - Die neue EU-Produktsicherheitsverordnung – Dr. Jens Nusser, Franßen & Nusser**
<https://fn.legal/de/mandanteninformation-die-neue-eu-produktsicherheitsverordnung/>

SL innovativ GmbH **Innovativ-Ring 1** **D-91550 Dinkelsbühl**

Telefon: 09851 / 58 258 0
Telefax: 09851 / 58 258 99

Unser Referent:
Gerhard Lierheimer

Innovativ-Ring 1
D-91550 Dinkelsbühl
Telefon: 09851 / 58 258 20
Telefax: 09851 / 58 258 99
E-Mail: g.lierheimer@sl-i.de

- **Albstadt/Ostalb**
SL innovativ GmbH
Johannes-Mauthe-Straße 14
D-72458 Albstadt
- **Lindau / Hergensweiler**
SL innovativ GmbH
Rupolzer Straße 27
D-88138 Lindau / Hergensweiler
- **Gießen**
SL innovativ GmbH
Schwimmbadweg 8a
D-35398 Gießen
- **Rüsselsheim Trebur**
SL innovativ GmbH
Buchenstraße 12
D-65468 Rüsselsheim
- **Nürnberg**
SL innovativ GmbH
Kraftshofer Hauptstraße 135
D-90427 Nürnberg



14. - 15. Mai 2024 • Messe Nürnberg NCC Ost – mit Messestand und Verlosung

O.uanos Connect

11. – 14. Juni 2024 • Pforzheim - mit Messestand

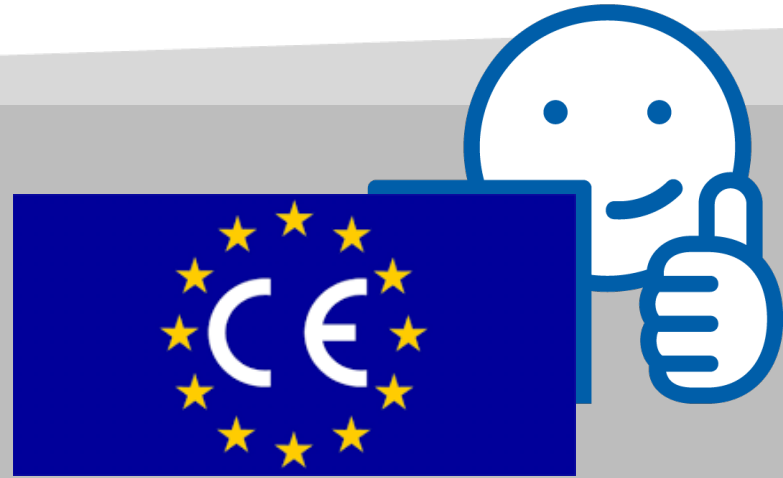
CE-Praxis TAGE

05. - 07. November 2024 • tekomp Jahrestagung – mit Messestand und Verlosung



26.11.2024 • 48. SL-Infotag – natürlich in Dinkelsbühl





VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT